

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1045K – EINBRUCH-ALARMANLAGE

Es gilt vereinbart, dass die versicherte Wohnung durch eine Einbruch-Alarmanlage geschützt ist. Diese Anlage ist in stets betriebsfähigem Zustand zu halten und entsprechend den Richtlinien des Herstellers regelmäßig zu warten. Insbesondere ist auch für die Funktionsfähigkeit einer etwa vorhandenen Notstromversorgung (Batterie) zu sorgen.

Die Anlage muss den Bestimmungen des Verbandes der Sicherheitsunternehmungen Österreichs (VSÖ) entsprechen.

Ein entsprechender Prämiennachlass wurde berücksichtigt.

Die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 ABS. 1a Versicherungsvertragsgesetz ist jedoch mit einem Höchstbetrag von **EUR 500,-** je Schadensfall limitiert.

Weitergehende Folgen des Artikels 3 ABS treten bei Verletzung dieser Obliegenheit nicht ein.